

► Versorgungsausgleich

Rentenlebensversicherung mit Kapitalwahlrecht fällt in den VA

| Im Versorgungsausgleich sind grundsätzlich auch die zur Kreditsicherung einer Baufinanzierung abgetretenen Anrechte aus einer Rentenlebensversicherung mit Kapitalwahlrecht auszugleichen (Anschluss an BGH FamRZ 11, 963). Dies gilt erst recht, wenn ein solches Recht nicht sicherungsabgetreten, sondern verpfändet wurde (OLG Hamm 2.9.15, 4 UF 119/09, n.v., Abruf-Nr. 145330). |

Wenn der Ausgleichspflichtige die Rentenversicherung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Immobilie durch eine GbR abgeschlossen hat, an der er zu 50 Prozent beteiligt ist, steht einem Ausgleich auch nicht entgegen, dass die Rentenversicherung dazu vorgesehen war, ein Finanzierungsdarlehen zu tilgen. Bei einem Renditeobjekt liegt es nahe, dass die Erwerber sich vorbehalten, die Immobilie zu verwerten, um das Finanzierungsdarlehen abzulösen.

MERKE | Wenn das Kapitalwahlrecht ausgeübt wurde, fällt das Anrecht in den Zugewinnausgleich. Das Kapitalwahlrecht kann nur gegenüber dem Versicherer ausgeübt werden. Hierfür sind nach den Versicherungsbedingungen Fristen einzuhalten. Wird eine Rentenversicherung abgeschlossen, um eine Immobilie zu finanzieren, kann sich der Versicherungsnehmer gegenüber der Bank wie gegenüber seinem Mitgesellschafter nur verpflichten, sein Kapitalwahlrecht auszuüben. Nach den Versicherungsbedingungen wird eine Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag gem. § 9 Abs. 4 ALB (2014), § 13 Abs. 4 ALB (2008) erst wirksam, wenn dies dem Versicherer schriftlich angezeigt ist.

► Betreuungsrecht

Erfüllungswirkung, wenn an einen Betreuten gezahlt wird

| Die Zahlung an eine Person, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet ist, hat keine Erfüllungswirkung. Die Erfüllungswirkung einer Leistung an den Betreuten hängt dabei nicht davon ab, ob der Schuldner Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von der Betreuung und dem Einwilligungsvorbehalt hat. Maßgeblich ist allein die objektive Sachlage (BGH 21.4.15, XI ZR 234/14, FamRZ 15, 1386, Abruf-Nr. 177893). |

Der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners wird nicht geschützt. Der Schutz Geschäftsunfähiger und beschränkt Geschäftsfähiger ist vielmehr vorrangig vor den Interessen des Rechtsverkehrs.

MERKE | Durch den Einwilligungsvorbehalt erlangt ein Betreuer eine Rechtsstellung wie ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger: Leistungspflichten können gegenüber Letzterem nur wirksam erfüllt werden, wenn der gesetzliche Vertreter einwilligt (Palandt/Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 362 Rn. 4). Wird erfüllt, erleidet der Minderjährige einen rechtlichen Nachteil, da seine Forderung erlischt. Ob er auch etwas erlangt, was gleich- oder höherwertig ist, ist unerheblich. § 107 BGB setzt voraus, dass er lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 145330



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 177893